

Ergänzende Tischvorlage zu den Beschlussvorlagen 0225/2024 und 0226/2024 bezüglich des Baus eines Klassenhauses für das DBG und der Ausgleichsmaßnahme für den Verein Jan-Wellem

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft am 13.09.2023 wurden Beschlüsse bezüglich der Errichtung eines neuen Klassenhauses am DBG sowie flankierender Themen (Ausgleich für Verein und Errichtung einer Brücke) gefasst.

Die aktuellen Beschlussvorlagen **0225/2024** und **0226/2024** beinhalten einen Vorschlag zur Modifikation dieser Beschlüsse aufgrund im Planungsprozess gewonnener Erkenntnisse, insbesondere den Bau des Klassenhauses an einer veränderten Örtlichkeit. Die Gründe für die veränderte Planung lagen unter anderem im Immissionsschutz.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass der in der eingebrachten Vorlage vorgeschlagene Standort des Klassenhauses in einer Frischluftschneise liegt.

Zur Thematik der Frischluftschneisen hat der Rat in seiner Sitzung am 05.04.2022 (Drucksachen-Nr. **0071/2022**) folgendes beschlossen:

„(...)

2. *Die Ergebnisse der Klimafunktions- und Planungshinweiskarte sind in allen städtischen Planungen grundsätzlich zu prüfen und alle erforderlichen Maßnahmen, die der Klimawandel- und Gesundheitsvorsorge dienen, so weit als möglich umzusetzen.*
3. *Die Ergebnisse der Klimafunktions- und Planungshinweiskarte sind bei der Entwicklung von Leitbildern und strategischen Zielen einer nachhaltigen und ganzheitlichen Stadtentwicklung zu berücksichtigen. Zudem ist die inhaltliche und räumliche Verknüpfung der Klima- und Planungshinweiskarte mit anderen Konzepten, wie das integrierte Klimaschutzkonzept, Freiraumkonzept usw. durchzuführen.*
4. *Wichtige Ausgleichsräume und Belüftungsachsen (Luft- und Kaltluftleitbahnen) sind künftig möglichst von Bebauung freizuhalten. Dort, wo als Ausnahme in diese Räume gebaut werden soll, sind städtebauliche und architektonische Konzepte zur Minderung der Barriere-Wirkung zu verfolgen.“*

Der am 19.03.2024 vom Rat beschlossenen Hitzeaktionsplan (Vorlage **0046/2024**) bestätigt und konkretisiert diese Zielsetzungen.

Ein Bau am dem in den Vorlagen **0225/2024** und **0226/2024** bezeichneten Ort würde diesen politischen Zielsetzungen nicht entsprechen. Er wäre allerdings nicht gleichzeitig objektiv rechtswidrig, also ohne Rechtsverstoß trotzdem möglich.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung noch einmal die im näheren Umfeld des DBG denkbaren Alternativstandorte beleuchtet.

Hier wurden insbesondere ein möglicher Standort auf dem Parkplatz des Schulgeländes wie auch der ursprüngliche Standort auf dem Vereinsgrundstück analysiert.

Der Standort auf dem Parkplatz bedingt jedoch eine Umplanung und erhebliche weitere Untersuchungen:

- Unter dem potentiellen Standort verlaufen diverse Versorgungsleitungen, die zu bewerten und gegebenenfalls umzuplanen und umbauen wären.
- Längerfristig gibt es Überlegungen, den vormaligen 700er Trakt abzureißen und dort dann die dauerhafte Lösung der G9-Thematik samt Mensa zu errichten. Hierzu werden ebenfalls Teilflächen benötigt, die im Bereich des Parkplatzes der Schule liegen. Ein Abriss des Alttraktes und die Baustelleneinrichtung wäre noch möglich, nicht oder höchst problematisch aber das benötigte Interim.
- Zudem müssten die Bäume auf dem Parkplatz gefällt werden und die gemäß Stellplatznachweis notwendigen Stellplätze an anderer Stelle – gegebenenfalls auf dem Gelände des Vereins - abgebildet werden
- Durch die vorbeschriebenen Aspekte sind erhebliche Umplanungen erforderlich, die zu einer Verzögerung zumindest der Planungszeit von 0,5-1 Jahr führen. Im schlechtesten Fall würde das Vorhaben zudem in den vergaberechtlichen Oberschwellenbereich rutschen, was zu einer erheblichen Verlängerung des Vorhabens bis hin zu einer Gesamtdauer von 5-6 Jahren führen kann.

Der alte Standort auf dem Sportplatz:

- Im Zuge der Errichtung an dieser Stelle würde der derzeit dort befindliche „kleine“ Fußballplatz belegt und sollte an anderer Stelle neu errichtet werden. In der Folge würde jedoch der Bestandsschutz im Hinblick auf die Lärmimmissionen gegebenenfalls entfallen (siehe Beschlussvorlage). Konsequenz wäre die Notwendigkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand, die wiederum in der Frischluftschneise anzusiedeln wäre, oder Einschränkungen in der Nutzungsmöglichkeit des Vereins
- Zu beachten ist hier, dass einer potentiellen Nutzung von Flächen des Vereins eine privatrechtliche Vereinbarung zugrunde liegen muss, die eine freie Entscheidung des Vereins erfordert, da die Flächen derzeit an den Verein vermietet sind. Es erscheint vor dem Hintergrund des Vorgesagten fraglich, ob der Verein dies mitmacht.

Es lässt sich zusammenfassen, dass alle Varianten grundsätzlich möglich sind, jedoch unterschiedliche Konsequenzen verursachen.

Hier sind insbesondere ökologische und zeitliche Faktoren abzuwägen. **Eine Lösung, die allen genannten Aspekten komplett gerecht wird, ist leider nicht möglich, so dass eine politische Wertungsentscheidung, welche Belange priorisiert werden sollen, erforderlich ist. Um diese wird der Ausschuss gebeten.**